Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
- Stadtplanungsamt -

WIESBADEN
Stadtplanungsamt

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„ BESTATTUNGSWALD FRAUENSTEIN “

IM ORTSBEZIRK FRAUENSTEIN

NACH § 9 (8) BAUGESETZBUCH

1 Planungsziele

1.1. Planungsanlass

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden beabsichtigt auf Grund der aktuellen Nachfrage eine Waldbegräbnisstätte im Ortsbezirk Frauenstein bereitzustellen. Die bisherigen Erfahrungen anderer Anbieter (z.B. FriedWald GmbH oder Ruhe-Forst GmbH) haben gezeigt, dass diese Angebote auf großes Interesse und eine hohe Nachfrage stoßen.

Bereits seit einigen Jahren lässt sich ein Wandel in den Bestattungswünschen der Bevölkerung beobachten. Während die Zahl der Erdbestattungen kontinuierlich zurückgeht, steigt die Zahl der Urnenbestattungen entsprechend an. Menschen suchen neue Wege im Umgang mit Tod und Trauer. Sie wollen ihren eigenen Vorstellungen über den Tod hinaus Geltung verschaffen und Art und Gestaltung ihrer letzten Ruhestätte möglichst frei wählen können. Der Wunsch nach anderen, neuen Formen der Bestattung erstreckt sich nicht allein auf die Entscheidung zwischen Erd- und Urnenbestattung, sondern auch auf die Frage, wie und wo die sterblichen Überreste nach der Verbrennung beigesetzt werden. Hier gab es in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bereits eine Entwicklung hin zu neuen Urnenbestattungsformen, z.B. dem anonymen Bestattungsfeld oder dem Urnenrasenfeld.

Für die Errichtung einer Waldbegräbnisstätte ist nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG §5) vom 05.07.2007 die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Damit soll - gem. §1 Abs.5 BauGB - eine „geordnete städtebauliche Entwicklung und eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden“.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes “Bestattungswald Frauenstein“ erfüllen nicht die Voraussetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs.1 BauGB (einfacher Bebauungsplan). Vorhaben, wie die Errichtung eines Bestattungswaldes werden deshalb nach §34 BauGB oder § 35 BauGB geprüft. Da durch die Schaffung der Waldbegräbnisstätte nichts an der Eigenart (Nutzung) der näheren Umgebung geändert wird, denn der Wald bleibt auch weiterhin Wald nach dem Hess. Forstgesetz und die Erschließung des Bestattungswaldes über bestehende Forstwege und die beiden Parkplätze „Boxerhütte“ und „Monstranzenbaum“ gesichert ist, entspricht der Bebauungsplan den gesetzlichen Vorgaben des § 34 Abs.1 BauGB.

Gem. §2 (4) und 2a BauGB wurde parallel zum Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert.

1.2. Stadtplanerische Zielsetzung

Laut Friedhofs- und Bestattungsgesetz obliegt es den Gemeinden, Orte für Beisetzungen und Bestattungen zu schaffen und dafür spezielle Flächen auszuweisen. Bisher erfolgte dies durch die Ausweisung und Unterhaltung von Friedhöfen, die sowohl Erdbestattungen als auch verschiedene Formen der Urnenbestattungen ermöglichen. Urnenbestattungen im Wald, die eine immer größer werdende Anzahl von Gemeinden aufgrund der großen Nachfrage im Bundesgebiet anbieten, sind in Wiesbaden bisher nicht möglich.

Mit der Ausweisung eines Bestattungswalds wird Neuland betreten, denn die für Urnenbestattungen zugelassenen Waldabschnitte bleiben Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes (HFoG). Entsprechend sind viele aus dem Friedhofswesen bekannten Gepflogenheiten und Gebräuche nicht übertragbar (keine individuelle Grabpflege, kein Grabschmuck, kein Grabstein) und von potentiellen Kunden und Kundinnen auch nicht erwünscht.

Aufgrund der immer stärker werdenden Anforderungen unserer Gesellschaft an die Mobilität des einzelnen, ist der langfristige Bezug zum Heimatort oft nicht mehr gegeben. Viele

Familien können nicht mehr über Generationen an einem Ort wohnen bleiben, was zur Folge hat, dass die Gräber von Angehörigen nicht mehr oder nur mit erhöhten Aufwand gepflegt werden können. So ist in den letzten Jahren die Nachfrage nach Grabarten gestiegen, die keiner Pflege mehr bedürfen. Die Stadt Wiesbaden will mit der Ausweisung eines Bestattungswaldes auch dieser veränderten Nachfrage entsprechen.

Die vorgesehene Fläche von 45,1 ha stellt eine Größenordnung dar, um ein überörtliches Einzugsgebiet bedienen zu können. Denn der Bestattungswald steht jedem, unabhängig von seinem Wohnort, offen. Im Gegensatz zu den örtlichen Friedhöfen, die in der Regel auch nur örtlich nachgefragt werden, erstreckt sich das Einzugsgebiet eines Bestattungswaldes auf deutlich größere Bereiche. Damit stellt diese spezielle Form der Bestattung keine Konkurrenz zu den örtlichen, klassischen Friedhöfen dar, sondern ergänzt diese.

Es wurden vorab mehrere Standorte geprüft; die nun benannten Waldabschnitte in der Gemarkung Frauenstein erwiesen sich als am besten geeignet sowohl hinsichtlich evtl. bestehender Unverträglichkeiten mit benachbarten Nutzungen als auch im Hinblick auf den Waldbestand (fast reiner Laubbaumbestand).

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Frauenstein in der Flur 3. Die Westgrenze des Geltungsbereiches verläuft ca. 70 m-100 m parallel östlich des Rechtebaches. Sie ist identisch mit der östlichen Wegeseite des westlichsten Weges im Bestattungswald. Die Südgrenze des Geltungsbereiches ist im westlichen Teil auf einer Länge von ca.240 m identisch mit vorgenanntem Waldweg und einem Teil der Kreisgrenze zwischen Wiesbaden und Rheingau Taunus Kreis (Bereich Eltville - Rauenthal). Die Geltungsbereichsgrenze knickt dann im Bereich der „Alten Rheingauer Straße“ rechtwinklig nach Norden ab und verläuft dann auf der Westseite dieses Wald- und Forstweges ca. 50 m in nördlicher Richtung. Dort trifft sie auf den südlichsten Weg des Bestattungswaldes. Die Geltungsbereichsgrenze verläuft nun entlang der nördlichen Wegeseite dieses Weges in östlicher Richtung bis auf den Weg, der von der Andachtsstätte in südöstlicher Richtung durch das Planungsgebiet verläuft. Die Geltungsbereichsgrenze verläuft dann entlang der Nordostseite dieses Weges in südöstlicher Richtung bis zur Wegekreuzung mit dem Weg, der vom Parkplatz Monstranzenbaum in südwestlicher Richtung verläuft. Die Geltungsbereichsgrenze verläuft ab hier in nordöstlicher Richtung auf einer Länge von ca. 240 m auf der Nordwestseite dieses Weges. Danach knickt die Geltungsbereichsgrenze etwa rechtwinklig nach Westen ab und verläuft weiter ca. 500 m in nordwestlicher Richtung bis zum nächsten Waldweg. Dieser Teil der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze hat einen Abstand von ca. 70 m bzw. 200 m zur Georgenborner Straße. Ab dieser Wegekreuzung verläuft die Geltungsbereichsgrenze auf der östlichen Seite des in südwestlicher Richtung verlaufenden Weges. Nach etwa 200 m erreicht die Geltungsbereichsgrenze den Hauptweg. Die Geltungsbereichsgrenze folgt nun der Nordseite des Hauptweges bis zum Wald- und Forstweg und ab dem Wald- und Forstweg der Südseite dieses Weges bis zur östlichen Wegeseite des westlichsten Weges im Bestattungswald.

3. Übergeordnete Planungen / Planungsrechtliche Situation

3.1 Regionalplan Südhessen

Der Geltungsbereich des Bestattungswaldes ist im Regionalplan Südhessen als Waldbereich, Bestand ausgewiesen. Außerdem ist er als Bereich für die Grundwassersicherung sowie als Regionaler Grünzug gekennzeichnet.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan der LH Wiesbaden)

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt dieses Gebiet als Fläche Wald, Bestand dar. Damit kann der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

4. Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 9 BauGB)

4.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Planungskonzept verbindet städtebauliche Regelungen mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.
Der Bestattungswald ist ein Natur belassenes Waldgrundstück, in dem keine Bauwerke errichtet werden dürfen.

4.2. Flächen für Stellplätze

Die erforderlichen Parkplätze werden außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfes am bestehenden Parkplatz „Monstranzenbaum“ (30-40 Stellplätze) sowie am Parkplatz„Boxerhütte“ (rund 30 Stellplätze) dargestellt. Der Parkplatz „ Spechtesteinkaut“(Boxerhütte) wird zu diesem Zweck mit einer sandwassergebundenen Decke befestigt. Beide Parkplätze sind direkt von der Georgenborner Straße zu befahren. Der Bestattungswald, ist von da, je nach Abschnitt, in 5 – 10 Gehminuten erreichbar.
Ausgleichsflächen für die Parkplätze sind nicht erforderlich.

4.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Im Nutzungskonzept für den Bestattungswald werden die vorhandenen Wege integriert. Damit ist eine Wegeneuplanung nicht erforderlich. Der Hauptweg, der vom nördlichen Parkplatz über einen Teilbereich des vorhandenen Wald- und Forstweges und einem vorhandenen Waldweg zum Andachtsplatz führt, wird in sandwassergebundener Bauweise ausgeführt. Beim Hauptweg wird stärker als bei sonstigen Wegen im Wald auf gute Befahrbarkeit (Homogenität des Untergrunds, Dichte der Oberfläche) geachtet.
Der Hauptweg wird in mit einer max. Breite von 3 m und die Nebenwege werden mit einer max. Breite von 1,50 m ausgeführt.

Der durch das Planungsgebiet verlaufende Wald- und Forstweg, ist ein überregionaler Rad- und Wanderweg . Dieser soll als solcher auch weiterhin erhalten und genutzt werden können.

4.4. Verkehr/ ÖPNV

Da es sich bei dem Bestattungswald weiterhin im Sinne des Hess. Forstgesetzes um eine Waldfläche handelt, sind Grabpflege und Grabschmuck nicht erlaubt. Es ist deshalb auch kein regelmäßiger Besucherverkehr wie bei einem normalen Friedhof zu erwarten. Für die zukünftigen Kunden hat die Anbindung des Bestattungswaldes an das bestehende ÖPNV-Netz keine Bedeutung. Deshalb ist die Schaffung einer neuen ÖPNV-Anbindung momentan nicht vorgesehen. Der Bestattungswald liegt in fußläufiger zumutbarer Entfernung zu Haltestellen des ÖPNV.

4.5. Versorgungsflächen

Im Plangebiet befinden sich weder Strom- noch Wasserleitungen.

4.6. Flächen für die Landwirtschaft bzw. Wald

4.6.1. Wald

Die Waldfläche bleibt Wald im Sinne des § 1 Hessisches Forstgesetz. Pflege und Bewirtschaftung der Fläche obliegt weiterhin der Landeshauptstadt Wiesbaden als Eigentümerin des Waldes. Eine reguläre forstliche Nutzung im Sinne einer Waldbewirtschaftung findet nicht statt. Der Grundstückseigentümerin obliegt weiterhin der Verkehrssicherungspflicht. Der Bestattungswald kann unter der besonderen Berücksichtigung der neuen Nutzung, auch weiterhin von Erholungssuchenden als Wald genutzt werden.
Die Flächen bleiben Teil des Ökosystems Wald. Das Landschaftsbild bleibt unverändert.

Gemäß § 5 Abs.1 Nr.4 Hess. Jagdgesetz sind Friedhöfe befriedete Bezirke, in denen grundsätzlich die Jagd ruht. Nach Abs.4 der Rechtsvorschrift kann die Jagdbehörde die Jagdausübung in Ausnahmefällen gestatten.
Wird die Fläche des Bestattungswaldes Frauenstein aus der Bejagung genommen, so führt das nicht zu einer Zunahme der Wildschäden. Die Höhe der Wildschäden hängt einzig von der Bejagungsintensität des Stadtforstamtes und der umliegenden Reviere ab.

Um den Waldcharakter zu wahren und das Erscheinungsbild des Waldes beizubehalten, ist eine Grabpflege bzw. das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne nicht zulässig.

4.6.2. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Alle Bäume im Bestattungswald sollen ihren natürlichen Charakter behalten. Die Flächen werden forstlich nicht angetastet. Die Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (Sturmschäden und Krankheiten) gefällt und aufgearbeitet werden

4.6.3. Andachtsplatz

Für die Angehörigen ist eine Andachtsstätte vorgesehen (siehe Bebauungsplan). Diese soll mit ca. 4 – 5 Holzbänken und einem Tisch ausgestaltet werden. Der Untergrund wird mit Hackschnitzeln ausgeführt.

4.7. Schutzstreifen und ihre Nutzung

In einem Schutzstreifen von 15 m Tiefe parallel zur Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes und parallel zum Wald- und Forstweg finden, um die Pietät zu wahren und eine Abgrenzung zum umgebenden Waldbereich zu haben, keine Bestattungen statt. Ein Sichtschutz in Form von Hecken o. ä . ist in diesem Bereich nicht möglich, da die Bodenverhältnisse eine veritable Strauchvegetation nicht zulassen.

5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Einfriedungen)

Laut § 5 Friedhof- und Bestattungsgesetz müssen Friedhöfe umfriedet und als solche erkennbar sein. Da es sich nicht um einen Friedhof im herkömmlichen Sinne handelt, z.B. keine Grabsteine, sind die Anforderung an eine Einfriedung anders. Es soll nur kenntlich gemacht werden, dass es sich um eine Waldfläche handelt, die als Friedhof genutzt wird. Eine geschlossene Einfriedung z.B. Einzäunung, ist auszuschließen, weil damit das freie Betretungsrecht im Wald eingeschränkt wird (§ 24 HFG). Außerdem ist die Durchgängigkeit des Waldgebietes für die Tiere durch entsprechende Maßnahmen zu gewähren.

Als Einfriedungsmittel kommen in Betracht:

- Einfache naturnahe Konstruktionen aus Holzpfählen mit nur einer Querlattung, mit einer max. Höhe von 0,90m
- Satzungstafeln und Tafeln mit allgemeinen Informationen an den Hauptzugangswegen und den Parkplätzen „Spechtesteinkaut“(Boxerhütte) und „Monstranzenbaum“
- Hinweisschilder nur an allen vier Eckpunkten des Bestattungswaldes

6. Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen

Alle für die Ausweisung zum Bestattungswald vorgesehenen Flächen befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden; daher können bodenordnende Maßnahmen entfallen.

7. Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraus sichtlich entstehen (§ 9 (8) BauGB)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen Planungsleistungen in Höhe von ca.10.000 €.

8. Aussagen zu Investionsvolumen

Ziel der Planung ist die Nutzung einiger Waldabschnitte als Urnenbegräbnisstätte. Aufgrund der bestehenden Nachfrage nach neuen Bestattungsformen und dem überörtlichen Angebotscharakter wird hier mit deutlich höheren Einnahmen im Forstbereich gerechnet, als dies der Fall bei herkömmlicher Forstbewirtschaftung wäre. Zwar ist davon auszugehen, dass durch die Einrichtung eines Bestattungswalds auf Wiesbadener Stadtgebiet auch eine gewisse Verschiebung der nachgefragten Bestattungsformen, bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt, entsteht. Jedoch ist es wichtig, sich im Wettbewerb der Gebietskörperschaften frühzeitig mit einem entsprechenden Angebot zu positionieren. Bei starker Nachfrage nach alternativen Bestattungsmöglichkeiten und gleichzeitig schwindendem örtlichen Bezug werden sich die potentiellen Kunden dorthin wenden, wo entsprechende Angebote bestehen.

Diesen positiven Marktchancen gegenüber stehen überschaubare Investitionen. Die wichtigste Ressource für das Vorhaben, der Wald, steht der Landeshauptstadt Wiesbaden ausreichend zur Verfügung. Die Ausweisung eines Bestattungswalds von 45,1 ha stellt bei einer städtischen Gesamtwaldfläche von 4054 ha (1,12% der Gesamtwaldfläche) eine unproblematische Größenordnung dar, sowohl hinsichtlich der ökonomischen Bedeutung des Waldes als auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion (die ja darüber hinaus – unter Berücksichtigung der neuen Nutzung als Bestattungsfläche –auch erhalten bleibt). Die ökologische Funktion wiederum des Waldes und seine Bedeutung für Flora und Fauna wird durch die Ausweisung nicht beeinträchtigt.

Die Kosten für die Flächenvorbereitung (Herrichtung der Waldabschnitte, Schaffung bzw. Ertüchtigung des Wegenetzes, Anlegen der Andachtsstätte, Einfriedung, Beschilderung usw.) belaufen sich nach ersten Berechnungen auf knapp € 65.000,-.

9. Statistische Angaben

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 45,1 ha.

10. Zeichnerische Darstellungen des Bebauungsplanes

Die Planzeichen sind in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes erläutert. (Planzeichenverordnung vom 18.12.1990).

Anlagen zur Begründung

1. Gutachten zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen im geplanten Bestattungswald im städtischen Wald der Landeshauptstadt Wiesbaden

HESSISCHES LANDESAMT
FÜR UMWELT UND GEOLOGIE

HESSEN

EINGEGANGEN 18. Mai 2009

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen *(Bitte bei Antwort angeben)*
89-200-170/09

Stadtforstamt Wiesbaden
Forsthaus Langendellschlag
Langendellschlag 100
65199 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Herr Prof. Dr. Karl-Josef Sabel
Durchwahl: 959
E-Mail: karl-josef.sabel@hlug.hessen.de
Fax: 941
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.05.2009

Datum: 12. Mai 2009

Bestattungswald
Gutachten zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen im geplanten Bestattungswald

Hiermit übersende ich Ihnen eine Ausfertigung meines in o. a. Angelegenheit erstatteten Gutachtens.

Die Kostenrechnung folgt gesondert.

Hessisches Landesamt für
Umwelt und Geologie
Im Auftrag

Sabel

(Karl-Josef Sabel)

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Telefon (0611) 69 39-0
Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung

EMAS
Geprüftes Umweltmanagement
D-179-00011

HESSISCHES LANDESAMT
FÜR UMWELT UND GEOLOGIE

Aktenzeichen *(Bitte bei Antwort angeben)*
89 -200-170/09

Durchwahl: 6939 – 959
E-Mail: k.sabel@hlug.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06. Mai 2009

Datum: 12. Mai 2009

GUTACHTEN

über die Boden- und Grundwasserverhältnisse im geplanten Bestattungswald im städtischen Wald der Landeshauptstadt Wiesbaden

Lage: **TK25, Blatt 5914 Eltville**
R 343780, H 554910
ca. 390 - 270 m über NN

Erstattet für: **Magistrat der Stadt Wiesbaden**

Bearbeiter: **Dr. Karl-Josef Sabel**

Anlagen: **1 Lageplanskizze**

Verteiler:

Rheingaustraße 186 · 65203 Wiesbaden · Telefon (0611) 69 39-0 · Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung

Einleitung:

Mit o.a. Mail beantragte der Magistrat der Stadt Wiesbaden dieses Gutachten, das die Boden- und Grundwasserverhältnisse in dem Waldbezirk für den geplanten Bestattungswald beurteilen soll.
Den folgenden Ausführungen liegt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 17. 07. 1991 (StAnz. 31/91, S. 1834 ff.) bzw. die Neufassung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. 2007, S. 338 – 351) zugrunde.
Umfassende Hilfe bietet die Broschüre „Bodenkundliche Anforderungen an das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen. Arbeitshilfe zur Umsetzung der Vorgaben nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz". – Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 8; Wiesbaden, sowie www.hlug.de\medien\boden\dokumente\heft8.

Der im Zusammenhang mit der Ausweisung und Genehmigung eines Friedhofs vorgebrachte § 5 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes fordert die gutachterlich zu beurteilende Unbedenklichkeit der Boden- und Grundwasserverhältnisse hinsichtlich einer zügigen rückstandsfreien Verwesung von Leichen. Eingeschränkt wird dies im Wesentlichen durch luftundurchlässige und staunasse Böden oder einen hohen Grundwasserspiegel, die ein anaerobes verwesungsfeindliches Milieu hervorrufen, aber auch eingetragene Schadstoffe ungefiltert dem Grundwasser zuführen.
Ein besonderes Augenmerk wird bei den so genannten „Friedhofsgutachten" daher darauf verwendet, dass die Bodensubstrate keine Stau- oder Grundnässe aufweisen und das versickernde Bodenwasser zügig in den tieferen Untergrund ableiten, zugleich aber auch eine gewisse Filterwirkung und Sorptionsfähigkeit besitzen, eventuelle Schadstoffe zu immobilisieren.

Im Falle von Urnenbestattungen auf Friedhöfen analog aber auch in Fried- oder Bestattungswäldern werden eben ausdrücklich **keine** tierischen oder menschlichen Gewebeteile vergraben, so dass weder ihre Verwesungsart noch die Verwesungsintensität eine Rolle spielen.

Daher werden auch die gutachterlich aus den Bodenverhältnissen abgeleiteten Kennwerte wie Art und Intensität der Vernässung, Lufthaushalt, Wasserleitfähigkeit oder Porenraumvolumen nicht benötigt.

Sachlage:
Das ca. 51 ha (0,5 km²) große, überwiegend mit Laubmischwald bewachsene Areal nimmt einen nach Südwesten geneigten mittel steilen Rücken ein, der sich von 390 m auf 270 m NN senkt (siehe Karte). Die Hangflanken sind nach Süden und Nordwesten exponiert.

Boden- und Grundwasserverhältnisse
Laut Bodenkarte BK 25 Blatt Eltville (1966) überwiegen 0,6 bis 1,0 m mächtige Braunerden und Parabraunerden aus Lössehm gemischt mit Schutt aus Phyllit oder Serizitgneis. Die Böden sind zum Teil staunass, weisen aber keine Merkmale von Grundwasserbeeinflussung auf.

Hydrogeologische Stellungnahme
Der geplante Bestattungswald der Stadt Wiesbaden, der ausschließlich mit Urnen belegt werden soll, liegt in der Schutzzone C des vorgeschlagenen Heilquellenschutzgebietes der Stadt Wiesbaden. Es bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken gegen die Umwidmung der Waldnutzung. Daher kann für das Einrichten eines Bestattungswaldes eine Ausnahme erteilt werden.

Schlussfolgerungen
Aus bodenkundlicher und hydrogeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Umwidmung der Waldabteilung zum Bestattungswald.

Hessisches Landesamt für
Umwelt und Geologie
Im Auftrag:

(Karl-Josef Sabel)

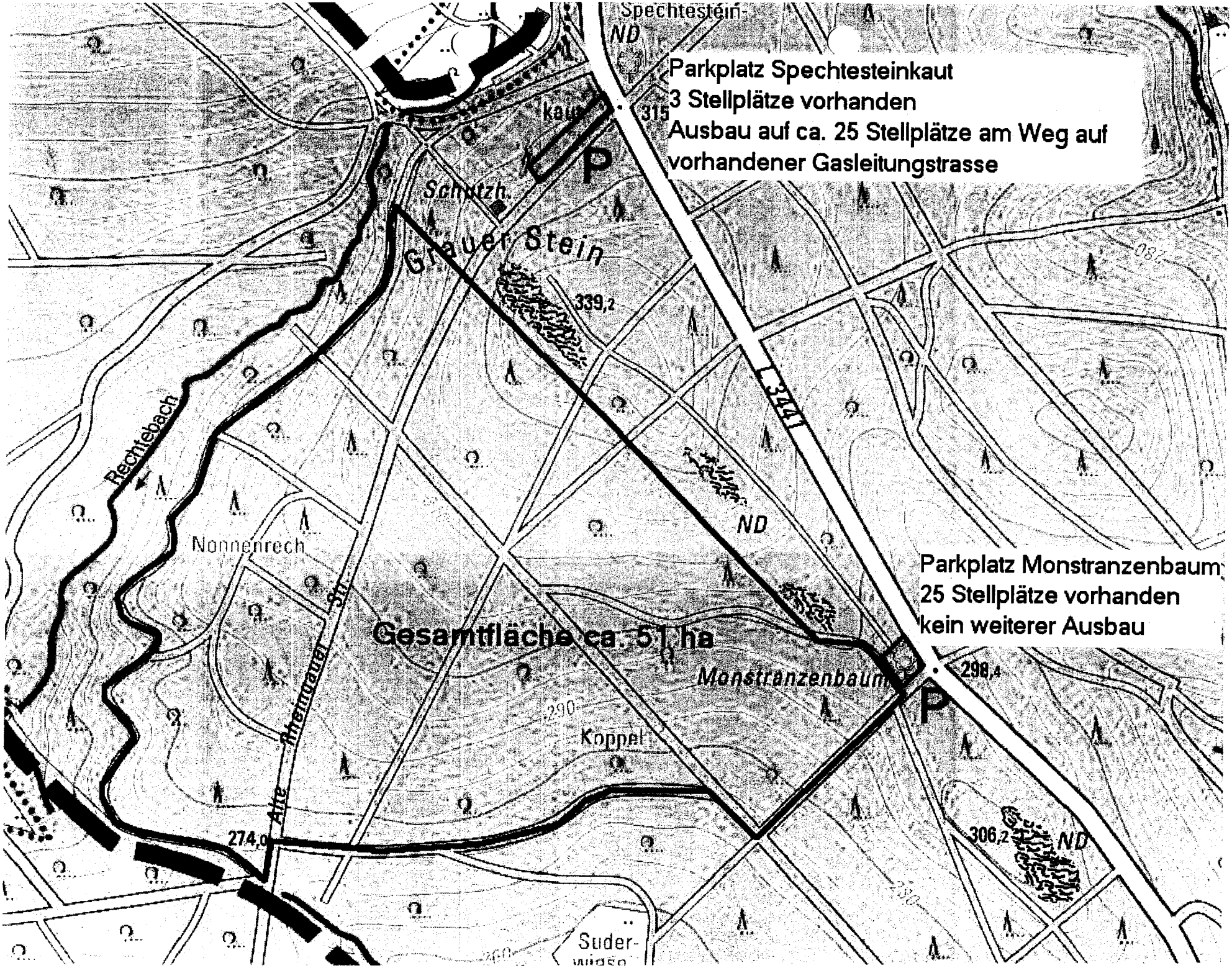
Parkplatz Spechtesteinkaut
3 Stellplätze vorhanden
Ausbau auf ca. 25 Stellplätze am Weg auf
vorhandener Gasleitungstrasse
Spechtestein-
ND
315
Schutzh.
Grauer Stein
339,2
Rechtebach
Nonnenrech
Alte Rheingauer Str.
ND
Gesamtfläche ca. 51 ha
Monstranzenbaum
Koppel
274,0
Suder-
Parkplatz Monstranzenbaum
25 Stellplätze vorhanden
kein weiterer Ausbau
298,4
306,2
ND